

**Verteilung**  
der  
**richterlichen Geschäftsaufgaben**

bei dem

**Amtsgericht Görlitz**

**Das Präsidium des Amtsgerichts Görlitz hat wegen der Pensionierung des RiAG Pech und der Beendigung der Zuweisung von Ri Heine jeweils zum 31.03.2026 am 30.03.2026 den ab dem 01.04.2026 gültigen geänderten Geschäftsverteilungsplan beschlossen:**

**Inhaltsverzeichnis:**

Örtliche Zuständigkeit	2
Übersicht der Richterreferate	3
Allgemeine Grundsätze	4
Richterliche Geschäftsaufgaben	8
Abteilung I: Familiengericht	8
Abteilung II: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen	9
Abteilung III: Betreuungssachen	9
Abteilung IV: Sonstige FamFG-Verfahren	10
Abteilung V: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen	11

## Örtliche Zuständigkeit

02894 Arnsdorf	02894 Lehnhäuser
02923 Biehai	02829 Liebstein
02894 Biesiq	02894 Löbensmüh
02894 Borda	02828 Ludwigsdorf
02894 Buchholz	02829 Markersdorf
02829 Charlottenhof	02894 Melaune
02829 Deschka	02894 Mengelsdorf
02827 Deutsch Ossiq	02894 Meuselwitz
02829 Deutsch Paulsdorf	02923 Mückenhain
02894 Dittmannsdorf	02829 Neu Krauscha
02894 Döbschütz	02828 Ober-Neundorf
02829 Ebersbach	02894 Oehlich
02829 Emmerichswalde	02829 Pfaffendorf
02894 Feldhäuser	02894 Prachenu
02829 Feldhäuser	02894 Reichenbach O.L.
02829 Friedersdorf	02894 Reißaus
02829 Gersdorf	02894 Rotkretscham
02829 Girbigsdorf	02923 Särichen
02826 - 02828 Görlitz	02827 Schlauroth
02894 Goßwitz	02894 Schöps
02829 Groß Krauscha	02894 Sohland a.R.
02827 Hagenwerder	02827 Tauchritz
02894 Heideberg	02894 Tetta
02894 Hilbersdorf	02923 Torga
02829 Holtendorf	02894 Wasserkretscham
02923 Horka	02827 Weinhübel
02829 Jauernick-Buschbach	02923 Wiesa
02829 Kaltwasser	02829 Zentendorf
02829 Klein-Krauscha	02894 Zoblitz
02827 Klein Neundorf	02829 Zodel
02828 Klingewalde	
02923 Kodersdorf	
02829 Königshain	
02828 Köniqshufen	
02894 Krobnitz	
02829 Kunnersdorf	
02827 Kunnerwitz	

## Übersicht der Richterreferate

### **Abteilung I: Familiengericht**

Richterreferat 3:	RinAG Sturz	Vertreter: Richterreferat 11
Richterreferat 9:	RiAG stdV v. Küster	Vertreter: Richterreferat 11
Richterreferat 10:	Rin Hanke	Vertreter: Richterreferat 11
Richterreferat 11:	RinAG Hähner	Vertreter: Richterreferat 9

### **Abteilung II: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**

Richterreferat 4:	RinAG Nieradgen	Vertreter: Richterreferat 9
Richterreferat 9:	RiAG stdV v. Küster	Vertreter: Richterreferat 4

### **Abteilung III: Betreuungssachen**

Richterreferat 2:	RiAG Volz	Vertreter: Richterreferat 3
Richterreferat 3:	RiAG Sturz	Vertreter: Richterreferat 10
Richterreferat 6:	Ri Kauerauf	Vertreter: Richterreferat 2
Richterreferat 10:	Rin Hanke	Vertreter: Richterreferat 6

### **Abteilung IV: Sonstige FamFG-Verfahren**

Richterreferat 2:	RiAG Volz	Vertreter: Richterreferat 4
Richterreferat 3:	RinAG Sturz	Vertreter: Richterreferat 2
Richterreferat 6:	Ri Kauerauf	Vertreter: Richterreferat 1

### **Abteilung V: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**

Richterreferat 1:	DirAG Behrens	Az: 1 Owi(Jg), Gs, Gs (jug) Vertreter: Richterreferat 5 und wie gesondert geregelt
Richterreferat 2:	RiAG Volz	Az: 2 Owi Vertreter: Richterreferat 5
Richterreferat 5:	RiAG Rehm	Az: 5 Ls(Jg), Ds, Cs, Gs, Gs(jug) Vertreter: Richterreferat 6 und wie gesondert geregelt
Richterreferat 6:	Ri Kauerauf	Az: 6 Ds (jug), Cs (jug), Gs (jug) Vertreter: Richterreferat 5
Richterreferat 7:	Ri Nimbs	Az: 7 Ds, Cs, Gs, Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 8:	N. N. Az.: 8 Ds, Cs, Ds	Vertreter: Richterreferat 6
Richterreferat 9:	RiAG stdV von Küster	Az: 9 Ls, Ds, Cs Gs Vertreter: Richterreferat 12
Richterreferat 12:	RiAG Oehlschlägel	Az: 12 Ls, Ds, Cs, Gs Vertreter: Richterreferat 5 für Ls sonst Richterreferat 7

### Güterichtersachen

Richterreferat 13:	RinArbG Klabunde	Vertreter: Richterreferat 11
--------------------	------------------	------------------------------

### Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

#### 1. Zuteilung auf der Grundlage alphabetischer Sortierung:

Die Eingänge des Tages werden gesammelt und alphabetisch geordnet.

- a) Die alphabetische Ordnung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder der/des Betroffenen.

In dem DV-Programm "forumSTAR" können die Umlaute Ä, Ö und Ü nicht abgebildet werden. Familiennamen, die mit einem Umlaut beginnen, werden demzufolge als Ae, Oe und Ue dargestellt und den Anfangsbuchstaben A, O und U zugeordnet.

Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnerinnen/n richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen - auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden.

Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name der/des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen (OWI) maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.

- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen- bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.

- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.

2. Soweit die Geschäfte nach Ziffern zugeteilt sind, gilt:

a) In Betreuungssachen erfolgt die Eintragung nach Eingang.

b) Die Zivilsachen werden durch die Geschäftsstelle wie folgt verteilt:

Die Eingänge des Tages werden gesammelt und alphabetisch geordnet. In dieser Reihenfolge werden die fortlaufenden Geschäftsnummern bestimmt.

Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der nächst bereiten Geschäftsnummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.

Ist bereits oder wird gleichzeitig die Hauptsache anhängig, so ist die Abteilung der Hauptsache zur Übernahme verpflichtet, sofern über den Antrag auf einstweilige Verfügung oder Arrest noch nicht mündlich verhandelt ist. Beweissicherungsverfahren werden bei der Zuteilung wie einstweilige Verfügungen behandelt.

- 3. Eingehende Rechtshilfe- oder Amtshilfeersuchen in Familien-, Zivil-, Betreuungs- oder sonstigen FamFG-Sachen werden durch die Richterin/den Richter bearbeitet, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es in der Hauptsache am AG Görlitz durchgeführt würde.
- 4. In den Fällen der erfolgreichen Entscheidung über Richterablehnungen oder Selbstanzeigen entscheidet der jeweilige Vertreter der Richterin/des Richters.
- 5. Bei Verhinderung einer Richterin/eines Richters entscheidet deren/dessen Vertreter.

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt folgendes:

Ist die Vertreterin/der Vertreter ebenfalls verhindert, entscheidet die/der nächstfolgende Richterin/Richter der Abteilung nach dem Vertreter.

Sind sämtliche Richter der Abteilung verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nachfolgender Reihenfolge:

- a) für die Zivilrichter zunächst die Familienrichter, sodann die Strafrichter
- b) für die Familienrichter zunächst die Zivilrichter, sodann die Strafrichter
- c) für die Strafrichter zunächst die Zivilrichter, sodann die Familienrichter
- d) für die Betreuungsrichter zunächst die Familienrichter, sodann die Zivilrichter

Die Bestimmung des nächst zuständigen Richters richtet sich nach der Reihenfolge innerhalb der Abteilung.

Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn eine Richterin/ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. Tatsächliche Verhinderungsgründe sind grundsätzlich Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit und der Ausgleich für den Bereitschaftsdienst am Freitag oder Montag unmittelbar nach der Bereitschaft. Bei dienstlich bedingter Abwesenheit/Verhinderung (Verhandlung bzw. Anhörungen für deren Dauer) begründen nur absolut unaufschiebbare Dienstgeschäfte einen Vertretungsfall.

In Zweifelsfällen stellt der Direktor des Amtsgerichts oder dessen Vertreter die Verhinderung und damit den Eintritt des Vertretungsfalles fest.

## 6. Turnusregelung in Familiensachen

Für Verfahren, die vor dem 01.12.2025 eingegangen sind, bleibt es grundsätzlich bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit, soweit keine Sonderzuständigkeit nach dem GVP besteht.

Die Turnusverteilung erfolgt für Neueingänge ab dem 01.04.2026 im Rhythmus 4-3-4 unter den Familienrichterinnen und Familienrichtern der Referate 3, 9, und 10 reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat und läuft über den Jahreswechsel hinweg.

### 6.1. Behandlung von Familiensachen

#### a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst getrennt nach Sachgebieten gesammelt, am Morgen des nächsten Tages alphabetisch geordnet (siehe Grundsätze zu 1.), mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

#### b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 10 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben in dem Richterreferat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Richterreferat noch besteht und noch zuständig ist. Besteht das Richterreferat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Richterreferat zu verfügen.

### 6.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs.

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach den folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Richterreferat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptsacheverfahren in derselben Angelegenheit; Darunter fallen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.
- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
- AR-Verfahren und nachfolgend übernommene Verfahren
  - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
  - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
  - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
  - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens
  - Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
  - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Richterreferat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Richterreferat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

**Besteht das zuständige Richterreferat nicht mehr oder sind ihm keine Neueingänge im Turnus mehr zugeteilt, wird das Verfahren im aktuellen Turnus neu zugeteilt.**

### 6.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Richterreferat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Görlitz an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Richterreferats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

## 7. In Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen

Die Verteilung der Strafrichterverfahren gegen Erwachsene erfolgt im Turnus, getrennt nach folgenden Sachgebieten:

- Anklagen
- Strafbefehlsanträge
- objektive Verfahren
- Übertragung der Bewährungsaufsicht
- beschleunigte Verfahren **soweit nicht Referate 1 oder 5 zuständig sind**
- Privatklagen
- Gs-Sachen soweit nicht der Ermittlungsrichter zuständig ist.

Die Turnusverteilung erfolgt für Neueingänge im Rhythmus **2-1-4-4** unter den Strafrichtern der **Richterreferate 5, 6, 7 und 8** reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat und läuft über den Jahreswechsel hinweg.

Sofern ein Neueingang aus der Staatsanwaltschaft Görlitz von Frau StAin Jahnke innerhalb der Turnusverteilung im Richterreferat 6 eingehen würde, wird dieses Verfahren wegen der besonderen persönlichen Nähe der Dezernentin der Staatsanwaltschaft Görlitz und des Richters des Richterreferates 6, dem im Turnus folgendem Richterreferat zugewiesen. Der Turnus wird sodann mit der Zuweisung des nächsten nicht von Frau StAin Jahnke stammenden Neueingang ausgeglichen.

Die im Tagesverlauf eingehenden Verfahren, mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren, werden getrennt nach Sachgebieten gesammelt und jeweils am Morgen des nächsten Tages alphabetisch geordnet, in der unter Ziff. 1 der allgemeinen Grundsätze genannten Verfahrensweise sowie in Fortsetzung der Reihenfolge des Vortages den einzelnen Richterreferaten zugeordnet.

Die Zuordnung beschleunigter Verfahren erfolgt sofort nach deren Eingang soweit die Anträge mündlich gestellt werden und bei schriftlichen Anträgen nach jedem Postdurchlauf. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer beschleunigter Verfahren, erfolgt vor Zuordnung eine alphabetische Ordnung nach der unter Ziff. 1 der allgemeinen Grundsätze genannten Verfahrensweise. Der Turnus wird dabei nicht unterbrochen.

Vorläufig einstellte Verfahren werden im Falle der Wiederaufnahme nicht auf den Turnus angerechnet und verbleiben in dem Richterreferat, in dem sie anhängig sind.

Bei Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Richterreferat bleibt das abgebende Richterreferat bis zur Übernahme zuständig. Vom übernehmenden Richterreferat wird die Übernahme vermerkt, die Akte der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt und dann beim nächsten Turnus angerechnet.

Leitet der Strafrichter eine zu ihm erhobene Anklage zur Übernahme an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO oder § 225a StPO der Staatsanwaltschaft zu, wird das Verfahren nach Eingang dem Schöffengericht vorgelegt. Eröffnet das Schöffengericht das Verfahren vor dem Strafrichter oder übernimmt es die Sache nicht, wird wieder das vorliegende Richterreferat zuständig ohne erneute Anrechnung auf den Turnus.

Diese Regelung gilt bei Anwendung von § 209a StPO sinngemäß.

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt sie wegen derselben Tat i. S. d. § 264 StPO zu einem späteren Zeitpunkt erneut Klage, wird das Verfahren wieder in den Turnus gegeben. Das ursprünglich zuständige Richterreferat bleibt weiter zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Rücknahme zugleich erneut Klage erhebt und sofern die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO die angeregte Abänderung mit einer Rücknahme des ursprünglichen Antrages verbindet.

Die Bewährungsaufsicht verbleibt in der Geschäftsaufgabe, die erstinstanzlich in dieser Sache zuständig war.

Wird eine Sache gemäß §§ 328 Abs. 2 StPO, 254 Abs. 2 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so entscheidet nunmehr die Vertreterin/der Vertreter. Die Zuständigkeit dieses Richterreferates bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen.

Soweit eine solche Entscheidung Strafrichtersachen betrifft - welche zurückverwiesen werden - werden diese Verfahren im Turnus neu verteilt. Hat der danach zuständige Richter die Erstentscheidung getroffen, entscheidet dessen Vertreter.

Für den Erlass Europäischer Haftbefehle in anhängigen Strafverfahren ist der Richter des Richterreferates zuständig, in welchem das Verfahren anhängig ist.

Haft- und Ermittlungsrichtersachen sowie beschleunigte Verfahren, die den Ermittlungsrichtern zugewiesen sind (mit Antrag auf Haftbefehl gem. § 127 b StPO) welche an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen, wird der Ermittlungsrichter zuständig, welcher am darauffolgenden Tag zuständig wäre.

## 8. In Güterichtersachen

Der für das jeweils anhängige Verfahren zuständige Richter kann die Güterichterin des Amtsgerichts oder die Güterichter des Landgerichtsbezirkes um Durchführung des Güteverfahrens ersuchen. Mit dem Scheitern oder der Beendigung des Güteverfahrens wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

## **Richterliche Geschäftsaufgaben**

### **Allgemeine Aufgaben**

#### **Richterreferat 1: DirAG Behrens**

1. Alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz.
2. Entscheidungen über die Selbstanzeigen und Ablehnungen der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG.

**Vertreter:** RiAG stdV von Küster  
**weiterer Vertreter:** RiAG Nieragden

#### **Richterreferat 13: RinArbG Klabunde**

Alle Güterrichtersachen

**Vertreter:** Richterreferat 11

### **Abteilung I: Familiengericht**

#### **Richterreferat 3: RinAG Sturz**

**Az: 3 F**

1. Alle im Richterreferat 3 anhängigen Familiensachen.
2. Eingehende Familiensachen nach Turnus.
3. Richterliche Entscheidungen in Rechtspflegerverfahren

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 10

#### **Richterreferat 9: RiAG stdV von Küster**

**Az.: 9 F**

1. Alle im Richterreferat 11 zum 31.03.2026 anhängigen Familiensachen mit den Buchstaben A – H, entsprechend der Zuteilung auf der Grundlage alphabetischer Sortierung, soweit es nicht bei der Zuständigkeit des Richterreferates 11 verbleibt.
2. Eingehende Familiensachen nach Turnus.
  1. Vertreter: Richterreferat 11
  2. Vertreter: Richterreferat 3

### **Richterreferat 10: Rin Hanke**

**Az.: 10 F**

1. Alle im Richterreferat 11 zum 31.03.2026 anhängigen Familiensachen mit den Buchstaben I - Z, entsprechend der Zuteilung auf der Grundlage alphabetischer Sortierung, soweit es nicht bei der Zuständigkeit des Richterreferates 11 verbleibt.
2. Eingehende Familiensachen nach Turnus.
3. Nebenentscheidungen aus abgeschlossenen Verfahren der Richterreferate 2 und 14.
  1. Vertreter: Richterreferat 11
  2. Vertreter: Richterreferat 9

### **Richterreferat 11: RinAG Hähner**

**Az: 11 F**

1. Alle im Richterreferat 11 am 31.03.2026 anhängigen Familiensachen, soweit bereits von April bis Juli 2026 terminiert sind.
2. Nebenentscheidungen aus abgeschlossenen Verfahren des Richterreferats 11.
  1. Vertreter: Richterreferat 9
  2. Vertreter: Richterreferat 3

## **Abteilung II: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**

### **Richterreferat 4: RinAG Nieragden**

**Az: 4 C**

1. Alle im Richterreferat 4 anhängigen Zivilsachen.
2. Alle eingehenden Zivilsachen mit gerader Endziffer und den Endziffern 0 und 1.
3. Alle richterlichen Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen sowie Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.
4. Alle im Richterreferat 4 anhängigen Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren.
5. Alle eingehenden Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren mit gerader Endziffer und den Endziffern 0 und 1, soweit in den Allgemeinen Grundsätzen Ziff. 2 nicht vorrangig geregelt.

**Vertreter: Richterreferat 9**

1. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Zivilsachen.
2. Alle eingehenden Zivilsachen mit der Endziffern 3, 5, 7 und 9.
3. Erinnerungen nach § 6 Beratungshilfegesetz.
4. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren.
5. Alle eingehenden Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 3, 5, 7 und 9, soweit in den Allgemeinen Grundsätzen Ziff. 2 nicht vorrangig geregelt.

**Vertreter: Richterreferat 4**

**Abteilung III: Betreuungssachen**

**Richterreferat 2: RiAG Volz**

1. Betreuungsverfahren mit den Endziffern 0, 1, 6, **7 und 8.**
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit den Endziffern 0, 1, 6, **7 und 8.**

**Vertreter: Richterreferat 3**

**Richterreferat 3: RinAG Sturz**

1. Betreuungsverfahren mit der Endziffer 9
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit der Endziffer 9

**Vertreter: Richterreferat 10**

**Richterreferat 6: Ri Kauerauf**

1. Betreuungsverfahren mit den Endziffern 4 und 5.
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit den Endziffern 4 und 5.

**Vertreter: Richterreferat 2**

**Richterreferat 10: Rin Hanke**

1. Betreuungsverfahren mit den Endziffern 2 und 3.
2. Entscheidungen über Freiheitsentziehung nach dem SächsPsychKHG mit den Endziffern 2 und 3.

**Vertreter: Richterreferat 6**

## **Abteilung IV: Sonstige FamFG-Sachen**

### **Richterreferat 2: RiAG Volz**

1. Alle richterlichen Entscheidungen in Grundbuchsachen.
2. Alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen.

**Vertreter: Richterreferat 4**

### **Richterreferat 3: RinAG Sturz**

Alle Personenstandssachen

Vertreter: Richterreferat 2

### **Richterreferat 6: Ri Kauerauf**

Alle richterlichen Entscheidungen nach dem Polizeivollzugsdienstgesetz und Polizeibehördengesetz des Freistaates Sachsen und dem Bundespolizeigesetz.

**Vertreter: Richterreferat 1**

## **Abteilung V: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**

### **Richterreferat 1: DirAG Behrens**

**Az: 1 Gs(Jg), OWi(Jug)**

1. Alle Erzwingungshafnanträge gegen Heranwachsende und Jugendliche.
2. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht.
3. Alle Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche jeweils Montag bis Mittwoch, soweit kein gesetzlicher Feiertag.
4. Überwachungsrichter gem. § 148a StPO, jeweils Montag bis Mittwoch, soweit kein gesetzlicher Feiertag.
5. Rechtshilfe in Strafsachen und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, soweit Montag bis Mittwoch eingehend.
6. Alle Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 StrEG und § 469 StPO, soweit Montag bis Mittwoch eingehend.
7. Entscheidungen in Ermittlungsverfahren betreffend die Bestellung eines Pflichtverteidigers, soweit Montag bis Mittwoch eingehend.

8. Entscheidungen über den Erlass Europäischer Haftbefehle in Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Görlitz die Strafvollstreckung betreibt, soweit Montag bis Mittwoch eingehend.
9. Beschleunigte Verfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende sofern diese mit Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. §§ 127 b StPO verbunden sind jeweils Montag bis Mittwoch, soweit kein gesetzlicher Feiertag

Vertreter zu Punkt 1. und 2. : Richterreferat 5

Vertreter zu Ziffer. 3. – 9 : Ri Nimbs – Montag

RiAG Oehlschlägel – Dienstag

Ri Kauerauf - Mittwoch

### **Richterreferat 2: RiAG Volz**

**Az : 2 Owi**

1. Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, Erzwingungshaftanträge, Entscheidungen nach § 108 OWiG sowie eingehende Strafverfahren gemäß § 81 OWiG - soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts fallen - gegen **Erwachsene**.
2. Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren und Entscheidungen nach § 108 OWiG sowie eingehende Strafverfahren gemäß § 81 OWiG - soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts fallen - gegen **Heranwachsende und Jugendliche**.

**Vertreter: Richterreferat 5**

### **Richterreferat 5: RiAG Rehm**

**Az: 5 Ls (Jug), Ds, Cs, Gs, OWi**

1. Alle im Richterreferat 5 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.
3. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts, einschließlich der Aufgaben als Vollstreckungsleiter.
4. Dem Richterreferat 5 wird das Amt des Strafrichters übertragen, sofern in anhängigen Jugendschöffensachen eine Abtrennung Erwachsener erfolgt.
5. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gem. § 35 Abs. 4 JGG und Auslosung der Jugendschöffen
6. Alle Haft- und Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, jeweils Donnerstag und Freitag, soweit kein gesetzlicher Feiertag.
7. Überwachungsrichter gem. § 148a StPO, jeweils Donnerstag und Freitag, soweit kein gesetzlicher Feiertag.
8. Rechtshilfe in Strafsachen und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, soweit Donnerstag und Freitag eingehend.

9. Alle Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 StrEG und § 469 StPO, soweit Donnerstag und Freitag eingehend.
10. Entscheidungen in Ermittlungsverfahren betreffend die Bestellung eines Pflichtverteidigers soweit Donnerstag und Freitag eingehend.
11. Entscheidungen über den Erlass Europäischer Haftbefehle in Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Görlitz die Strafvollstreckung betreibt soweit Donnerstag und Freitag eingehend.
12. Beschleunigte Verfahren gegen Erwachsene und Heranwachsende sofern diese mit Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. §§ 127 b StPO verbunden soweit Donnerstag und Freitag eingehend.

Vertreter zu Punkt 1. - 5. : Richterreferat 6

Vertreter zu Ziffer. 6. – 12. : RiAG Oehlschlägel – Donnerstag

Ri Kauerauf - Freitag

#### **Richterreferat 6: Ri Kauerauf**

**Az: 6 Ds, Cs, Gs, Ds (jug), Cs (jug), Gs (jug)**

1. Alle im Richterreferat 6 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.
3. Alle am 31.03.2026 im Richterreferat 1 beim Jugendrichter anhängigen Jugendschutzsachen sowie Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Aufgaben als Vollstreckungsleiter.
4. Alle beim Jugendrichter eingehenden Jugendschutzsachen sowie Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Aufgaben als Vollstreckungsleiter.
5. Alle am 31.03.2026 im Richterreferat 9 anhängigen Cs-Verfahren, soweit nicht bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wurde.

**Vertreter: Richterreferat 5**

#### **Richterreferat 7: Ri Nimbs**

**Az: 7 Ds, Cs, Gs**

1. Alle im Richterreferat 7 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.
2. Alle am 31.03.2026 im Richterreferat 8 anhängigen Ds-Verfahren.
3. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.

**Vertreter: Richterreferat 12**

Richterreferat 8: N. N

Az: 8 Ds, Cs, Gs

1. Alle im Richterreferat 8 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene soweit nicht Richterreferat 7 zugewiesen.
2. Eingehende Strafrichtersachen gegen Erwachsene nach Turnus.

Vertreter: Richterreferat 6

**Richterreferat 9: RiAG stdV von Küster**

**Az: 9 Ls, Ds, Cs, Gs**

1. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene soweit bereits Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wurde, ein Haftbefehl in Vollzug ist oder das Richterreferat 12 kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.
2. Alle im Richterreferat 9 anhängigen Schöffensachen gegen Erwachsene.

**Vertreter: Richterreferat 12**

**Richterreferat 12: RiAG Oehlschlägel**

**Az: 12 Ls, Ds, Cs, Gs**

1. Alle im Richterreferat 12 anhängigen Schöffensachen gegen Erwachsene.
2. Alle am 31.03.2026 im Richterreferat 9 anhängigen Ds-Verfahren gegen Erwachsene soweit nicht weiterhin Richterreferat 9 zugewiesen.
3. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts.
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen.
5. Alle zum 31.03.2026 in Richterreferat 12 anhängigen Strafrichtersachen gegen Erwachsene.

**Vertreter: Richterreferat 5 für LS, sonst Richterreferat 7**

Behrens  
Direktor des Amtsgerichts

Oehlschlägel  
Richter am Amtsgericht

Pech  
Richter am Amtsgericht  
(urlaubsbedingt abwesend)

Rehm  
Richter am Amtsgericht

Sturz  
Richterin am Amtsgericht